

### Das Österreichische Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) ...

... ist einerseits eine Luftfahrtveröffentlichung (NOTAM Klasse II Serie B) im Sinne der Richtlinien der ICAO (Annex 15 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, siehe ÖNfL I 223) und andererseits gleichzeitig amtliches Kundmachungsorgan der Luftfahrtbehörden.

Die Veröffentlichungen im ÖNfL stellen sich inhaltlich entweder als Tatsachenmitteilungen oder – und zwar zum überwiegenden Teil – als Vorschriften (im weitesten Sinne) dar. Zum Charakter der Veröffentlichung von Vorschriften im ÖNfL ist klarzustellen:

Auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften werden Bundesgesetze und ministerielle Rechtsverordnungen rechtswirksam im Bundesgesetzblatt oder allenfalls auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen durch Verlautbarung „in der in der Luftfahrt üblichen Weise“ (z. B. Gefahrengebiete) oder durch Anschlag an der Amtstafel der rechtsetzenden Behörde (z. B. kurzdauernde Flugbeschränkungen) oder durch Anschlag an der Amtstafel und Auflegung in der Gemeinde (z. B. Sicherheitszonen-Verordnungen) kundgemacht. Soweit daher solche Vorschriften – und zwar in der jeweils geltenden Fassung – auch im ÖNfL veröffentlicht werden, kann diesen Veröffentlichungen insoweit kein „amtlicher“ Charakter zukommen, als durch – auch bei größter Sorgfalt erfahrungsgemäß nicht auszuschließende – Druckfehler oder allfällige andere Irrtümer selbstverständlich die maßgeblichen Kundmachungen (im Bundesgesetzblatt etc.) nicht berührt werden.

Andere Vorschriften – wie besonders „Erlässe“ der Obersten Zivilluftfahrtbehörde – werden maßgeblich im ÖNfL kundgemacht, soweit bei der Veröffentlichung im ÖNfL auf keine andere Kundmachung hingewiesen wird. Die „Erlässe“ der Obersten Zivilluftfahrtbehörde richten sich in erster Linie an Unterbehörden des Bundesministeriums für Verkehr; insoweit sie sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, kommt ihnen als „Bekanntmachung“ (Auslegung und Klarstellung von Rechtsvorschriften, Detailausführungen zu Rechtsvorschriften u. dgl.) Verbindlichkeit zu; ausnahmsweise können Erlässe – soweit sie über den Rahmen eines Durchführungserlasses oder einer Bekanntmachung hinausgehen – auch Verordnungscharakter haben: solche an sich rechtlich fehlerhafte Kundmachungen im ÖNfL sind dann bis zu ihrer Aufhebung ebenso maßgeblich wie ordnungsgemäße Kundmachungen (vgl. z. B. VfGH Slg. 2530, 3028, 3662, 4571 4946, 5110 u. v. a.); auf Grund der Neufassung des Art. 89 Abs. 1 des B-VG durch das BVG BGBl. Nr. 302/1975 ist lediglich zu schließen, daß den Gerichten nunmehr auch die Prüfung der gehörigen Kundmachung von Verordnungen zusteht; der VfGH ist nach den neu gefaßten Bestimmungen des Art. 139 Abs. 4 B-VG weiterhin, und zwar ausdrücklich zur Aufhebung von nicht ordnungsgemäß kundgemachten Verordnungen berufen, die Verwaltungsbehörden sind somit weiterhin an solche Verordnungen gebunden, deren ordnungsgemäße Kundmachung ist von ihnen nicht zu prüfen; auch für die Gerichte ergeben sich insofern weiterhin Rechtswirkungen, als vor allem etwa Ausnahmen von Strafbestimmungen im Erlaßwege bei der Beurteilung der subjektiven Tatseite nicht unberücksichtigt bleiben können.

Für den Bundesminister:  
Halbmayer